

Klein-Transporteure
Informationsabend Smart Tacho 2
13. Oktober 2025, Dr. Peter Tropper



Informationsabend: Überblick



- Europäische Ebene
- Nationale Ebene
- Unklarheiten
- Was ist zu tun?

11.4.2006

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 102/1

VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

31.7.2020

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 249/1

zur Harmonisierung

VERORDNUNG (EU) 2020/1054 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

15. Juli 2020

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 17. März 2022

Teil I

18. Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995, des Gelegenheitsverkehrs-
Bundesgesetz: Gesetzes 1996 und des Kraftfahrliniengesetzes**BUNDESGESETZBLATT**
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. Februar 2005

Teil II

48. Verordnung:

Kontrollgerätekartenverordnung - KonGeV

6

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 31. Dezember 1969

114. Stück

461. Bundesgesetz: Arbeitszeitgesetz

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/403 DER KOMMISSION

vom 18. März 2016

ung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

Wer ist davon betroffen?

Mitgliederstatistik



Fachverband GÜTERBEFÖRDERUNGSGEWERBE (506):

Aktive Berufszweigmitglieder 2024 * nach Bundesländern

Berufszweig (Code) **	INSGESAMT										
	B	K	NÖ	ÖÖ	S	St	T	V	W	Ö	
0105-Konzessionierte Unternehmungen - grenzüberschreitend	228	412	883	911	473	770	605	268	355	4 905	
0110-Konzessionierte Unternehmungen - innerstaatlich	34	68	346	82	69	124	123	27	73	946	
0115-Güterbeförderung mit Zugtieren	.	.	4	2	.	1	.	.	1	8	
0120-Güterbeförderung mit Traktoren	.	.	.	8	1	5	58	.	.	72	
0130-Güterbeförderung mit Fahrrädern	1	6	11	32	20	324	4	1	194	593	
0205-Kleintransportgewerbe - mit beschränkter KFZ-Anzahl	1	.	322	.	3	353	36	.	6	721	
0210-Kleintransportgewerbe - mit unbeschränkter KFZ-Anzahl	123	260	815	1.082	560	200	480	240	2.765	6.763	
0400-Kleintransportgewerbe konzessioniert - grenzüberschreitend	9	6	38	82	42	19	24	14	27	261	
Summe Gesamt	406	861	2 419	2 200	1 177	1 905	1 330	550	3 421	14 269	

* Stand: 31.12.

** die Zuordnungspraxis zu Berufszweigen kann zwischen Bundesländern variieren; daher ist die Berufszweigauswertung zT nur bedingt aussagekräftig

Quelle: WKO (Mitgliederstatistik); Mehrfachzählung bei Mitgliedschaft in mehreren Berufszweigen

Stichtag 1. Juli 2026

Was ändert sich?

- **Für Klein-Transporteure (2,5 t – 3,5 t) im grenzüberschreitenden Verkehr:**

Einhaltung der Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten)

Einhaltung der Bestimmungen zum Digitalen Kontrollgerät:

Fahrzeugausrüstung (Einbau)

Lenkerausrüstung (Fahrerkarte)

Unternehmerausrüstung (Unternehmerkarte + Hard-/Software)

Anwendung (Lenker und Unternehmer)

Aufbewahrungs- und Aufzeichnungspflichten (Lenker und Unternehmer)

Schulungs- und Unterweisungspflichten (Unternehmer)



Einhaltung der Bestimmungen zum Lenkprotokoll (Mischbetrieb)

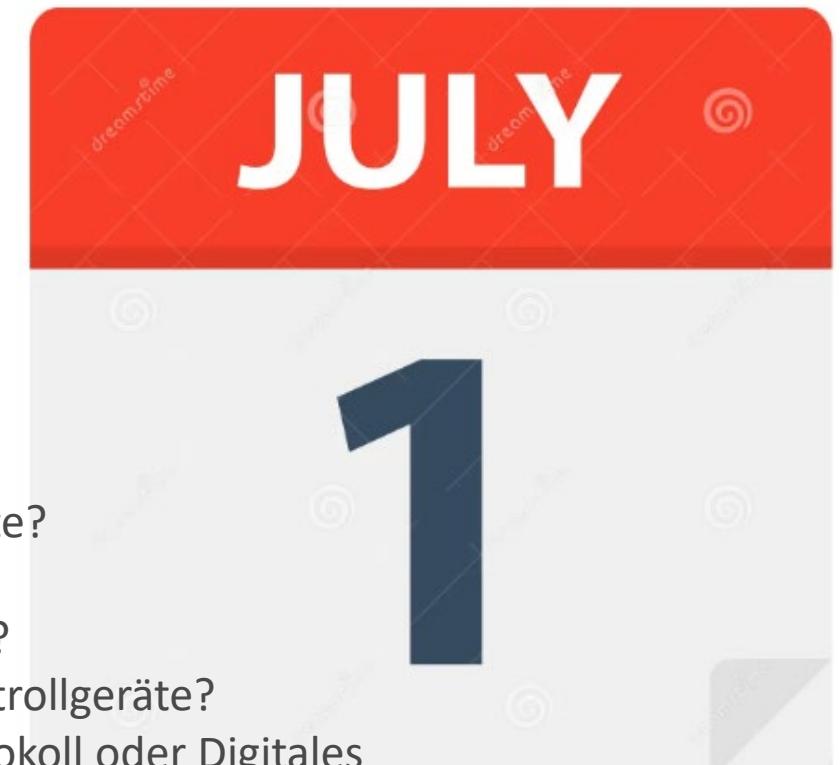
→ Kontrolle und Sanktionen → Bei Nicht-Einhaltung bis hin zum Verlust der Zuverlässigkeit!

DRINGEND: Checkliste (vor 1. Juli 2026 zu erledigen!)

Bin ich ein Klein-Transporteur (2,5 t – 3,5 t) im grenzüberschreitenden Verkehr?

Wenn JA:

- ? Welche Fahrzeuge setze ich ab 1. Juli 2026 ein?
- ? Wie gehe ich mit Ersatzfahrzeugen um?
- ? Welche Fahrer/innen setze ich ab 1. Juli 2026 ein?
- ? Fahre ich selbst?
- ? Wie plane ich Ersatzfahrer/innen ein?
- ? Verfüge/n ich/diese Fahrer/innen über eine Fahrerkarte?
- ? Verfüge ich (als Klein-Transporteur) über eine Unternehmerkarte?
- ? Wann/wo/wie schule ich nachweislich meine Fahrer/innen?
- ? Wo bekomme ich Soft-/Hardware für das Digitale Kontrollgerät?
- ? Welche KFZ-Werkstätten verbauen und kalibrieren Digitale Kontrollgeräte?
- ? Welches System wende ich an im nationalen Verkehr (Lenkprotokoll oder Digitales Kontrollgerät)?



VERORDNUNG (EG) Nr. 561/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 15. März 2006**

zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

- **Gültig seit 1. Mai 2006:** Sozialvorschriften + Einführung Kontrollgerät (Änderung VO 3821/85)
- **Das Kontrollgerät muss bei Fahrzeugen eingebaut und benutzt werden, die der Personen- oder Güterbeförderung (>3,5 t) im Straßenverkehr dienen und in einem Mitgliedstaat zugelassen sind;**
- Mit der Einführung eines digitalen Aufzeichnungsgeräts werden die Daten des Fahrers und des Fahrzeuges elektronisch gespeichert
- Die Anwendung der gesetzlichen Vorschriften betreffend digitale Tachografen sollte im Einklang mit dieser Verordnung erfolgen.

VERORDNUNG (EU) 2020/1054 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 15. Juli 2020

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern

- Teil des sog. „EU-Mobilitätspakets“: Ausweitung auf die Klein-Transporteure
- Um die Kostenwirksamkeit der Durchsetzung der Sozialvorschriften zu verbessern, sollten die derzeitigen intelligenten Fahrtenschreibersysteme in vollem Umfang genutzt werden und intelligente Fahrtenschreiber auch für leichte Nutzfahrzeuge über einem bestimmten Gewicht, die im internationalen gewerblichen Verkehr eingesetzt werden, verbindlich vorgeschrieben werden.
 - Die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 wird wie folgt geändert: **ab dem 1. Juli 2026** bei grenzüberschreitenden Güterbeförderungen oder bei Kabotagebeförderungen mit Fahrzeugen, deren zulässige Höchstmasse einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen übersteigt, oder

VERORDNUNG (EU) 2020/1054 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 15. Juli 2020**

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich der Mindestanforderungen an die maximalen täglichen und wöchentlichen Lenkzeiten, Mindestfahrtunterbrechungen sowie täglichen und wöchentlichen Ruhezeiten, und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 hinsichtlich der Positionsbestimmung mittels Fahrtenschreibern

!! Ausrüstungsverpflichtung mit dem Tachografen

!! Ab 1. Juli 2026 müssen auch Fahrzeug zur Güterbeförderung über 2,5 t mit einem Kontrollgerät (Smart Tachograph Version 2) ausgestattet werden, wenn dieses außerhalb des Mitgliedstaates bzw. zur Kabotage verwendet wird.

!! Das bedeutet: Ab 1. Juli 2026 ebenso Anwendung der EU-Sozialvorschriften (Lenk- und Ruhezeiten) für diese Fahrzeuge im Rahmen dieser Tätigkeiten

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2022

Ausgegeben am 17. März 2022

Teil I

18. Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995, des Gelegenheitsverkehrs-
Bundesgesetz: Gesetzes 1996 und des Kraftfahrliniengesetzes
(NR: GP XXVII IA 2224/A AB 1347 S. 141. BR: 10877 AB 10893 S. 938.)
[CELEX-Nr.: 32002L0015, 32003L0059, 32018L0645]

Artikel 1

Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995

Das Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBI. Nr. 593/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 104/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 bis 3 lautet:

„§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für

1. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt 3 500 kg übersteigt, durch Beförderungsunternehmen,
2. den Werkverkehr mit solchen Kraftfahrzeugen,
3. die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern im grenzüberschreitenden Güterverkehr ausschließlich mit Kraftfahrzeugen des Straßenverkehrs oder solchen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte insgesamt zwischen 2 500 kg und 3 500 kg liegt, durch Beförderungsunternehmen sowie
4. die Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern bei der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit den in Z 1 genannten Kraftfahrzeugen.



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. Februar 2005

Teil II

48. Verordnung:

Kontrollgerätekartenverordnung - KonGeV

**ARBÖ**

Fahrerkarte

§ 2. (1) Bei der erstmaligen Beantragung einer Fahrerkarte hat die antragstellende Person zum Zwecke der Prüfung ihrer Identität persönlich zu erscheinen. Ihre Unterschrift ist von der ermächtigten Einrichtung einzuscannen, sofern diese nicht bereits in der notwendigen Qualität verfügbar ist.

(2) Bei der erstmaligen Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Führerschein,
2. Dokumente, aus denen Angaben zur Person hervorgehen, wie Familienname, Vorname, sonstige zur eindeutigen Identifikation notwendige Angaben wie Geburtsdatum, Geburtsort und Geschlecht, sofern diese nicht aus dem Führerschein oder den im Zentralen Führerscheinregister gespeicherten Daten ersichtlich sind,
3. Nachweis über den Hauptwohnsitz durch Meldezettel oder Meldebestätigung; alternativ dazu kann der Hauptwohnsitz von der ermächtigten Einrichtung auch durch eine Abfrage beim Zentralen Melderegister ermittelt werden,
4. Lichtbild.



BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 25. Februar 2005

Teil II

48. Verordnung:

Kontrollgerätekartenverordnung - KonGeV

**ARBÖ**

Unternehmenskarte

§ 3. (1) Bei der Beantragung einer Unternehmenskarte sind folgende Angaben zu machen und durch firmenmäßige Zeichnung (Stempel und Unterschrift) zu bestätigen:

1. Angaben zur Identität des Unternehmens, wie Name, Anschrift oder Sitz des Unternehmens, bei Gewerbetreibenden auch Firmenbuch- oder Gewerberegisternummer;
2. Erklärung, dass zumindest ein Fahrzeug eingesetzt wird, das unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt;
3. Erklärung, dass zumindest ein Fahrzeug mit inländischem Kennzeichen eingesetzt wird, das zwar nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fällt, aber mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet ist; in diesem Fall ist die Vorlage des Zulassungsscheines (in Kopie) erforderlich;
4. Begründung, wenn mehrere Unternehmenskarten beantragt werden.

(2) Die Gültigkeitsdauer der Unternehmenskarte beträgt fünf Jahre.

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 31. Dezember 1969

114. Stück

461. Bundesgesetz: Arbeitszeitgesetz

Digitales Kontrollgerät

§ 17a. (1) Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte hat der Arbeitgeber in der Arbeitszeit den Lenker ausreichend und nachweislich in der Handhabung zu unterweisen oder die ausreichende Unterweisung nachweislich sicher zu stellen sowie alle sonst dafür notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere eine Bedienungsanleitung sowie genügend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat weiters dafür Sorge zu tragen, dass die Lenkerin bzw. der Lenker all ihren bzw. seinen Verpflichtungen bezüglich des digitalen Kontrollgerätes nach der Verordnung (EU) Nr. 165/2014, insbesondere hinsichtlich der manuellen Eingabe gemäß Art. 34 Abs. 3 und der Mitführverpflichtungen gemäß Art. 36 nachkommt.

(2) Ist ein Fahrzeug mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet, so hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von der Fahrerkarte eines Lenkers lückenlos elektronisch herunter geladen und auf einen externen Datenträger übertragen werden und von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind. Die herunter geladenen Daten müssen gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. n der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 mit einer digitalen Signatur versehen sein. Sind die Fahrerkarte oder das digitale Kontrollgerät beschädigt oder weisen sie Fehlfunktionen auf, hat der Arbeitgeber alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, um die Daten in elektronischer Form zu erhalten. Ist dies nicht möglich, hat er zumindest einen Ausdruck vom Kontrollgerät vorzunehmen.

■ Arbeitsinspektion

„Die nachweisliche Unterweisung der Lenkerinnen und Lenker während der Arbeitszeit ist notwendig, damit diese auch tatsächlich in der Lage sind, das digitale Kontrollgerät korrekt zu bedienen. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber diese selbst durchführen, sie haben aber zumindest nachweislich sicher zu stellen, dass eine Unterweisung erfolgt (z.B. in Form einer externen Schulung).“

Zu den sonst notwendigen Maßnahmen zählen vor allem die in der EU-VO 165/2014 vorgesehenen Verpflichtungen, wie z.B. das einwandfreie Funktionieren und die ordnungsgemäße Benutzung des digitalen Kontrollgerätes und der Fahrerkarte, Vorlage der Fahrerkarte und ordnungsgemäßer Ausdrucke auf Verlangen der Kontrollorgane, Nichtverwenden beschädigter Fahrerkarten, Meldepflicht bei Beschädigung, Verlust oder Diebstahl der Fahrerkarte, usw.“

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 31. Dezember 1969

114. Stück

461. Bundesgesetz: Arbeitszeitgesetz

(3) Das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten hat zu erfolgen:

1. bei den Daten aus dem digitalen Kontrollgerät:
 - a) spätestens drei Monate nach dem letzten Herunterladen,
 - b) im Falle eines Wechsels des Zulassungsbesitzers unmittelbar vor der Abmeldung des Fahrzeugs gemäß § 43 KFG,
 - c) im Falle einer Aufhebung der Zulassung des Fahrzeugs gemäß § 44 KFG unmittelbar nachdem davon Kenntnis erlangt wird,
 - d) unmittelbar vor oder nach einer Überlassung des Fahrzeugs, wenn diese aufgrund der Vermietung des Fahrzeugs oder einem vergleichbaren Rechtsgeschäft erfolgt,
 - e) unmittelbar vor einem Austausch des Kontrollgeräts,
 - f) im Falle eines Defekts einer Fahrerkarte, sobald davon Kenntnis erlangt wird;
2. bei den Daten von der Fahrerkarte eines Lenkers:
 - a) spätestens alle 28 Tage,
 - b) unmittelbar vor Beginn und Ende eines Beschäftigungsverhältnisses,
 - c) unmittelbar vor Ablauf der Gültigkeit der Fahrerkarte.

(4) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten gemäß Abs. 2 jederzeit gewährleistet ist. Er hat dem Arbeitsinspektorat diese Daten auf seine Kosten in elektronischer Form und einschließlich jener Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Daten lesbar zu machen. Auf Verlangen ist auch ein Ausdruck dieser Daten vorzunehmen.

Arbeitsinspektion

„Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass

- alle relevanten Daten aus dem digitalen Kontrollgerät und von den Fahrerkarten der Lenkerinnen und Lenker lückenlos elektronisch herunter geladen und
- auf einen externen Datenträger übertragen werden sowie
- von allen übertragenen Daten unverzüglich Sicherungskopien erstellt werden, die auf einem gesonderten Datenträger aufzubewahren sind.

Die heruntergeladenen Daten müssen mit einer elektronischen Signatur entsprechend dem Anhang I B der EG-VO 3821/85 versehen sein.“

BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 31. Dezember 1969

114. Stück

461. Bundesgesetz: Arbeitszeitgesetz

Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

§ 17b. Der Arbeitgeber hat Aufzeichnungen über sämtliche geleisteten Arbeitsstunden von Lenkern zu führen und alle Lenkeraufzeichnungen mindestens 24 Monate lang aufzubewahren, wobei diese Frist bei einer Durchrechnung der Arbeitszeit mit dem Ende des Durchrechnungszeitraumes beginnt. Diese Aufzeichnungen sind dem Arbeitsinspektorat lückenlos und geordnet nach Lenker und Datum zur Verfügung zu stellen. Als Lenkeraufzeichnungen gelten neben sämtlichen herunter geladenen, übertragenen und gesicherten Daten im Sinne des § 17a Abs. 2 auch die Ausdrucke vom Kontrollgerät, Schaublätter, Arbeitszeitpläne, Lenkprotokolle sowie alle sonstigen Arbeitszeitaufzeichnungen einschließlich von Aufzeichnungen über das Verbringen der wöchentlichen Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 in einer geeigneten Unterkunft.

■ Arbeitsinspektion

(3a) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

1. die Pflichten betreffend das digitale Kontrollgerät gemäß § 17a verletzen;
2. die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 17b verletzen,

sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengereren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3 600 Euro zu bestrafen.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

KFG (§ 103 (4) – Pflichten des Zulassungsbesitzers:

- Bei Fahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät ausgerüstet sind, hat sich der Zulassungsbesitzer davon zu überzeugen, dass die **Lenker im Besitz einer Fahrerkarte** sind.
- Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Verwendung des digitalen Kontrollgerätes hat der Zulassungsbesitzer den Lenker in der **vorgeschriebenen Handhabung zu unterweisen**, dem Lenker die Bedienungsanleitung des digitalen Kontrollgerätes und ausreichend geeignetes Papier für den Drucker zur Verfügung zu stellen.
- Sowohl die von den Kontrollgeräten als auch von den Fahrerkarten übertragenen oder ausgedruckten Daten sind nach **ihrer Aufzeichnung zwei Jahre lang geordnet nach Lenkern und Datum aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde zur Verfügung zu stellen.**

**BUNDESGESETZBLATT
FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH****KFG (§ 102a (4) – Fahrerkarte (1/2):**

- Lenker von Kraftfahrzeugen, die mit einem digitalen Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet sind, **haben sich bei der Bedienung des Kontrollgerätes an die Bedienungsanleitung des Kontrollgerätes zu halten.**
- Sie haben dafür zu sorgen, dass **das Kontrollgerät auf Fahrten in Betrieb ist und dass ihre Fahrerkarte im Kontrollgerät verwendet wird.**
- Die Lenker haben auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht die in der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 vorgesehenen Ausdrucke, die Fahrerkarte und die mitgeführten Schaublätter des laufenden Tages und [...] der **vorausgehenden 56 Tage**, falls sie in dieser Zeit ein Fahrzeug gelenkt haben, das mit einem analogen Kontrollgerät ausgerüstet ist, auszuhändigen. [...]

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

KFG (§ 102a (4) – Fahrerkarte (2/2):

- Fehlen auf der Fahrerkarte einzelne Arbeitstage und werden dafür auch keine Schaublätter mitgeführt, so sind für diese Tage entsprechende Bestätigungen des Arbeitgebers, die den Mindestanforderungen des von der Kommission gemäß Artikel 11 Abs. 3 der Richtlinie 2006/22/EG erstellten Formblattes entsprechen müssen, mitzuführen und bei Kontrollen auszuhändigen.

ANHANG

BESCHEINIGUNG VON TÄTIGKEITEN¹ (VERORDNUNG (EG) NR. 561/2006 ODER AE TR²)

Vor jeder Fahrt maschinenschriftlich auszufüllen und zu unterschreiben. Zusammen mit den Original-Kontrollgerätaufzeichnungen aufzubewahren

FÄLSCHE BESCHEINIGUNGEN STELLEN EINEN VERSTOß GEGEN GELTENDES RECHT DAR.

Vom Unternehmen auszufüllender Teil

- (1) Name des Unternehmens: _____
- (2) Straße, Hausnr., Postleitzahl, Ort, Land: _____, _____, _____
- (3) Telefon-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____
- (4) Fax-Nr. (mit internationaler Vorwahl): _____
- (5) E-Mail-Adresse: _____

Ich, der/die Unterzeichnende

- (6) Name und Vorname: _____
- (7) Position im Unternehmen: _____



- Das Formblatt muss in allen EU-Mitgliedstaaten anerkannt werden.
- Es darf nicht handschriftlich ausgefüllt werden.
- Weiters muss es vom Fahrer bzw. von der Fahrerin und vom Unternehmer bzw. von der Unternehmerin unterschrieben sein und auf Fahrten im Original mitgeführt werden.
- Die Vorlage einer Kopie (Fax) ist in der Regel nicht zulässig.
- **Das Formblatt ist auch vom selbstfahrenden Unternehmer bzw. von der selbstfahrenden Unternehmerin zu verwenden und mitzuführen.**



- § 102a (3a) KFG: Der Inhaber einer Fahrerkarte darf diese keiner anderen Person zur Verfügung stellen und hat sie so sorgfältig zu verwahren, dass sie von einer anderen Person nicht missbräuchlich verwendet werden kann.
- § 102a (7) KFG: Der Lenker hat zu Kontrollzwecken die durch Zeitablauf ungültig gewordene Fahrerkarte mindestens [...] 56 Tage, nach Ablauf der Gültigkeit sowie die erforderlichen Schaublätter im Fahrzeug mitzuführen.
- § 102a (8) KFG: Die Lenker haben vor Antritt der Fahrt mit in Österreich zugelassenen Fahrzeugen die Lenkeraktivitäten [...] manuell einzugeben.
- § 102a (8) KFG: Die Lenker haben ausreichend geeignetes Papier zum Ausdruck der entsprechenden Daten mitzuführen.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

KFG § 102b – Zentrales Register für Kontrollgerätekarten:

- (1) Der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat über die ausgestellten Kontrollgerätekarten bei der Bundesrechenzentrum GmbH ein automationsunterstütztes zentrales Register für Kontrollgerätekarten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu führen.
- (1) **Im Register werden die im Inland ausgestellten Werkstattkarten, Fahrerkarten, Unternehmenskarten und Kontrollkarten erfasst.**
- (6a) Weiters sind vom zentralen Register für Kontrollgerätekarten Auskünfte betreffend Fahrerkarten aus anderen Staaten im Wege der Datenfernverarbeitung über das von der Europäischen Kommission für Zwecke solcher Auskunftserteilungen eingerichtete Informationssystem, in dem die nationalen Register der einzelnen Mitgliedstaaten zusammengeschlossen sind, den Organen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit sie diese für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen, zu erteilen.

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2016/403 DER KOMMISSION

vom 18. März 2016

zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Einstufung schwerwiegender Verstöße gegen die Unionsvorschriften, die zur Aberkennung der Zuverlässigkeit der Kraftverkehrsunternehmer führen können, sowie zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

2. Gruppen von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ (Fahrtenschreiber)

Nr.	RECHTSGRUND-LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI

Einbau des Fahrtenschreibers

1.	Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 22	Fehlen bzw. Nichtbenutzung eines typgenehmigten Fahrtenschreibers (z. B.: Fahrtenschreiber nicht von Einbaubetrieben, Werkstätten und Fahrzeugherstellern eingebaut, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten dafür zugelassen sind, Verwendung eines Fahrtenschreibers, dem die erforderliche, von einem zugelassenen Einbaubetrieb, einer zugelassenen Werkstatt oder einem zugelassenen Fahrzeughersteller vorgenommene oder ersetzte Plombierung fehlt, oder Verwendung eines Fahrtenschreibers ohne Einbauplakette)	X		
----	-----------------------------------	--	---	--	--

Benutzung von Fahrtenschreibern, Fahrerkarten oder Schaublättern

2.	Artikel 23 Absatz 1	Verwendung eines nicht durch eine zugelassene Werkstatt nachgeprüften Fahrtenschreibers		X	
3.	Artikel 27	Fahrer besitzt und/oder benutzt mehr als eine eigene Fahrerkarte		X	
4.		Verwendung einer gefälschten Fahrerkarte (gilt als <i>Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
5.		Verwendung einer Fahrerkarte durch einen Fahrer, der nicht der Inhaber ist (gilt als <i>Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
6.		Verwendung einer Fahrerkarte, die aufgrund falscher Erklärungen und/oder gefälschter Dokumente erwirkt wurde (gilt als <i>Fahren ohne Fahrerkarte</i>)	X		
7.	Artikel 32 Absatz 1	Fahrtenschreiber funktioniert nicht einwandfrei (z. B.: <i>Fahrtenschreiber nicht ordnungsgemäß nachgeprüft, kalibriert und verplombt</i>)		X	

EU-Rechtsrahmen

Nr.	RECHTSGRUND-LAGE	ART DES VERSTOSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
8.	Artikel 32 Absatz 1 und Artikel 33 Absatz 1	Fahrtenschreiber wird nicht ordnungsgemäß verwendet (z. B.: <i>absichtlicher, freiwilliger oder erzwungener Missbrauch, mangelnde Anweisungen zur richtigen Verwendung usw.</i>)		X	
9.	Artikel 32 Absatz 3	Verwendung einer betrügerischen Vorrichtung, durch die die Aufzeichnungen des Fahrtenschreibers verändert werden können		X	
10.		Verfälschung, Verschleierung, Unterdrückung oder Vernichtung der auf dem Schaublatt aufgezeichneten Daten oder der im Fahrtenschreiber und/oder auf der Fahrerkarte gespeicherten oder von diesen heruntergeladenen Daten		X	
11.	Artikel 33 Absatz 2	Unternehmen bewahrt Schaublätter, Ausdrucke und heruntergeladenen Daten nicht auf		X	
12.		Aufgezeichnete und gespeicherte Daten sind nicht mindestens ein Jahr lang verfügbar		X	

EU-Rechtsrahmen

13.	Artikel 34 Absatz 1	Falsche Benutzung von Schaublättern/Fahrerkarten		X	
14.		Unerlaubte Entnahme von Schaublättern oder der Fahrerkarte, die sich auf die Aufzeichnung der einschlägigen Daten auswirkt		X	
15.		Schaublatt oder Fahrerkarte wurde über den Zeitraum, für den es/sie bestimmt ist, hinaus verwendet, mit Datenverlust		X	
16.	Artikel 34 Absatz 2	Benutzung angeschmutzter oder beschädigter Schaublätter oder Fahrerkarten, Daten nicht lesbar		X	
17.	Artikel 34 Absatz 3	Keine Eingabe von Hand, wenn vorgeschrieben		X	
18.	Artikel 34 Absatz 4	Verwendung eines falschen Schaublatts oder Fahrerkarte nicht im richtigen Steckplatz eingeschoben (Mehrfahrerbetrieb)			X
19.	Artikel 34 Absatz 5	Falsche Betätigung der Schaltvorrichtung		X	

Vorlegen von Angaben

20.	Artikel 36	Verweigerung der Kontrolle		X	
21.	Artikel 36	Aufzeichnungen für den laufenden Tag und die vorherigen 28 Tage können nicht vorgelegt werden		X	
22.		Aufzeichnungen der Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) können nicht vorgelegt werden		X	
23.	Artikel 36	Am Tag der Kontrolle und an den vorherigen 28 Tagen erstellte handschriftliche Aufzeichnungen und Ausdrucke können nicht vorgelegt werden		X	
24.	Artikel 36	Fahrerkarte (falls der Fahrer Inhaber einer solchen Karte ist) kann nicht vorgelegt werden		X	

EU-Rechtsrahmen

Nr.	RECHTSGRUND-LAGE	ART DES VERSTOSSSES	SCHWEREGRAD		
			MSI	VSI	SI
Fehlfunktion					
25.	Artikel 37 Absatz 1 und Artikel 22 Absatz 1	Reparatur des Fahrtenschreibers nicht von einem zugelassenen Einbaubetrieb oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt		X	
26.	Artikel 37 Absatz 2	Fahrer vermerkt nicht alle vom Fahrtenschreiber während einer Betriebsstörung oder Fehlfunktion nicht mehr einwandfrei aufgezeichneten Angaben		X	

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

KFG § 103c – Risikoeinstufungssystem

- (1) Alle Unternehmen, die Fahrzeuge einsetzen, die unter den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 fallen, unterliegen einem Risikoeinstufungssystem im Sinne des Artikels 9 der Richtlinie 2006/22/EG. Die Einstufung erfolgt nach Maßgabe der relativen Anzahl und Schwere der von den einzelnen Unternehmen.
- (2) Unternehmen mit einer hohen Risikoeinstufung werden strenger und häufiger geprüft.



Achtung

Bereits ein einziger "schwerster Verstoß" leitet zwingend ein Verfahren zum Konzessionsentzug ein.

Was ist zu tun?



- ✓ Bitte beachten Sie, dass eine grenzüberschreitende Beförderung auch dann vorliegt, wenn sie im Rahmen des freien KT-Gewerbes zum Beispiel über das „deutsche Eck“ fahren.
- ✓ Gewerberechtlich bleibt es bei einer „simplen KT-Beförderung“, aber hinsichtlich der Ausstattung des Fahrzeuges mit einem digitalen Kontrollgerät ist hier von einer verpflichtenden Ausstattung auszugehen.
- ✓ Das Bundesamt für Logistik und Mobilität in Deutschland (BALM) hat bestätigt, dass „auch Transitfahrten unter den Anwendungsbereich des Artikel 3 Absatz 4 und Absatz 4a der EU-VO Nr. 165/2014“ fallen.
- ✓ Mit anderen Worten: auch in diesen Fällen muss ein Smart Tacho 2 im Fahrzeug eingebaut und verwendet werden.

VERORDNUNG (EU) Nr. 165/2014 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 4. Februar 2014**

über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr

- ✓ (5) **Die Mitgliedstaaten können für Beförderungen im Binnenverkehr vorschreiben, dass in allen Fahrzeugen**, in denen gemäß Absatz 1 nicht anderweitig ein Fahrtenschreiber eingebaut und benutzt zu werden braucht, **ein Fahrtenschreiber gemäß dieser Verordnung eingebaut und benutzt werden muss.**

Alternative Möglichkeit: Führen eines Lenkprotokolls

- ✓ Bei grenzüberschreitenden Fahrten: Verpflichtende Nutzung des Digitalen Kontrollgerätes

+

- ✓ Bei innerstaatlichen Fahrten: Freiwillige Nutzung des Digitalen Kontrollgerätes

oder

- ✓ Führen eines Lenkprotokolls (+ „Out of Scope“ bei Digitalem Kontrollgerät):

Lenkerinnen und Lenker eines Kraftfahrzeuges, [...] das ab 1. Juli 2026 zur grenzüberschreitenden Güterbeförderung oder Kabotagebeförderung dient und dessen höchstzulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 2,5 Tonnen nicht übersteigt [...] wenn auf die Verwendung des Kontrollgerätes verzichtet wird, haben auf Grund der Lenkprotokoll-Verordnung ein Lenkprotokoll zu führen.

In die Lenkprotokolle sind laufend Angaben über Beginn und Ende der Einsatzzeit, der Ruhepausen, der Lenkpausen, soweit sie nicht mit Ruhepausen zusammenfallen, aller sonstigen Arbeitszeiten und der Lenkzeit nach Arbeitstagen getrennt einzutragen.

Was ist zu tun?



- ✓ Informieren Sie sich bei Ihren Fahrzeuglieferanten hinsichtlich der Verfügbarkeit von Kontrollgeräten für Ihr Fahrzeug (Smart Tacho 2) (Nachrüstungen und Neubestellungen!)
- ✓ Stellen Sie sicher, dass sie frühzeitig ausreichende Werkstattkapazitäten für die Nachrüstung vereinbaren.
- ✓ Planen Sie die rechtzeitige Bestellung der notwendigen Karten (Fahrerkarte/Unternehmerkarte)
- ✓ Erkundigen Sie sich, hinsichtlich der technischen Möglichkeit für den Download und für die korrekte Archivierung der Daten.
- ✓ Beachten Sie die rechtlichen Verpflichtungen für ArbeitgeberInnen.
- ✓ Schulen Sie Ihre Mitarbeiter hinsichtlich der Lenk- und Ruhezeiten (z. B. auf Basis des Fahrerhandbuchs 2025).
- ✓ Machen auch Sie sich mit der korrekten Handhabung des Kontrollgerätes vertraut.

Wo bekomme ich Hilfestellung?



<https://www.digitalertachograph.at/shop/>

SHOP

Clevere Produkte für das digitale Kontrollgerät



VERSANDKOSTEN & LIEFERINFORMATIONEN

Die auf den Produktseiten genannten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer und sonstige

[Cookie Policy](#)

Wo bekomme ich Hilfestellung?



The screenshot shows the homepage of WiFi OÖ (WiFi Oberösterreich). The top navigation bar includes links for 'Warenkorb' (Cart), 'DE' (German), and 'Registrierung/Login' (Registration/Login). The main menu features 'WIFI OBERÖSTERREICH' with sub-links 'KURSE & MEHR', 'SERVICE', 'ÜBER UNS', and 'FACHKRAFT BLOG'. A search bar at the top right allows users to search for 'Kurs, Kursnummer, Stichwort ...' (Course, Course Number, Keyword ...). The breadcrumb navigation on the left indicates the user is on the 'Kurssuche' (Course Search) page for course 8829 'Digitales Kontrollgerät' (Digital Control Device).

Beschreibung des Kurses

Das Seminar zur richtigen Handhabung und Bedienung des Digitalen Kontrollgeräts richtet sich an Fahrer:innen, Unternehmer:innen und Flottenmanagement, um die Funktionen des digitalen Tachographen ordnungsgemäß beherrschen zu können, Ausdrucke richtig zu interpretieren und alle Daten entsprechend zu sichern. Damit Unternehmer:innen, Lenker:innen und Verantwortliche die richtige Handhabung des Digitalen Kontrollgerätes sicherstellen können.

Wo bekomme ich Hilfestellung?

Die Trainingsinhalte

- Rechtliche Grundlagen
- Aufbau des Kontrollgerätes
- Handhabung der Fahrer-, Unternehmer- und Werkstattkarte
- Tätigkeiten zu Schichtbeginn und -ende
- Aktivitäten während der Fahrt
- Ausdrucke und Ausleseverfahren (Technische Daten, 24h-Tageswert Fahrer sowie Fahrzeug, V-Diagramm)
- Datensicherung
- Pflichten von Fahrer und Unternehmer
- Verhalten bei Kontrollen
- Mitführpflichten von Arbeitszeitnachweisen
- Versionsnummer bestimmen
- Eingabe Beginn/Ende Land (Ländereingabe bei Grenzüberschreitung)
- Eingabe Zeitgruppe
- Display-Anzeigen (Stehendes sowie fahrendes Fahrzeug)
- Einbau- und Benutzungsvorschriften
- Geräte- und Systemübersicht
- Fahrerkarten und Kartenausgabestellen
- Kontrolle - Mitführpflicht und Unternehmerpflichten
- Neuerungen bei Lenk- und Ruhezeiten
- Nachweis der Lenk- und Ruhezeiten
- Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr
- Fahrpersonalgesetz und Fahrpersonalverordnung
- Arbeitszeitgesetz

Welche Kosten kommen auf mich zu?

- ✓ 1 Ausrüstung/Nachrüstung Smart Tacho 2: € 1.700 – € 2.200*
- ✓ 1 Schulung Digitales Kontrollgerät: € 140,00*
- ✓ 1 Fahrerkarte: € 45,00
- ✓ 1 Unternehmerkarte € 85,00
- ✓ 1 VDO Fleet Starter Kit € 479,70 (Software)*
- ✓ 1 DLK Smart € 390,00 (Hardware – Download)*
- ✓ 1 Packung Thermopapier € 15,44*

=€ 2.855,14 - € 3.355,14

- *<https://www.basworld.com/de/content/regeln-um-tachographen-und-fahrzeiten>
- *<https://www.wifi-ooe.at/kurs/8829-digitales-kontrollgeraet>
- *<https://www.digitalertachograph.at/product-category/flottenmanagement-software/>
- *<https://www.digitalertachograph.at/product/dlk-smart/>
- *<https://www.digitalertachograph.at/product/vdo-thermopapier/>



Wo bekomme ich Hilfestellung?

„Ich weiß schon,
meine Damen und Herren,
das alles ist sehr kompliziert
[...]
(Fred Sinowatz)



Dankeschön.

